

Verein der Freunde und Förderer des Salza-Gymnasiums Bad Langensalza (e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Langensalza eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Langensalza.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Sch ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben des Salza-Gymnasiums fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Schadenersatzansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszuführung möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuwenden, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nach erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die der Förderung des im § 2 dargestellten Vereinszwecks interessiert sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Ableben der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach 3 Monaten nicht bezahlt hat
 - wenn ein Mitglied den Zwecken und Bestrebungen des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er vertritt den Verein rechtswirksam und im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister als geschäftsführende sowie mindestens 3 Beisitzern zusammen. Vertretungsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes wobei eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis Ablauf des Geschäftsjahres zu wählen und seine Eintragung im Vereinsregister (soweit erforderlich) zu veranlassen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

4. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vierteljährlich abgehalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, in den besonderen Fällen nach Absatz 6 mit Zweidrittelmehrheit. Dabei müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen gleichzeitig nicht gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter sein. Notwendige Ausgaben der Vorstandsmitglieder, die ihnen in Ausübung des Amtes entstehen, werden erstattet.
6. Bei Ausgaben mit einem Geschäftswert über 1000 DM / 500 Euro ist eine Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt die Entlassung. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied schriftlich unter einer Frist von 3 Wochen erfolgen.
4. Stimmfähig sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 8 Abs. 1).
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.
6. Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann in dringenden Fällen außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliches Verfahren stattfinden. Die Mitglieder sind verpflichtet ihr Stimmrecht innerhalb von vier Wochen zu äußern. Erfolgt die Ausübung des Stimmrechts nicht in dieser Frist ist dies als Zustimmung zu werten.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz- oder anderen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Spenden

Finanzielle Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen und Zuwendung von Nichtmitgliedern sind, sind als Spenden bezeichnet und verbucht.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn die Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen an die „Anni-Berger-Stiftung“ der Stadt Bad Langensalza zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.